

*Die Geschichte der Evangelischen Kirche der Union, Ein Handbuch, Herausgegeben im Auftrag der Evangelischen Kirche der Union von J. F. Gerhard Goeters und Joachim Rogge, Band I: Die Anfänge der Union unter landesherrlichem Kirchenregiment (1817–1850), Herausgegeben von J. F. Gerhard Goeters und Rudolf Mau, Evangelische Verlagsanstalt (Leipzig 1992), 457 S., Beilage: 1 Karte („Evangelische Kirchen-Verfassung“ von 1827 – aus: „Administrativ-statistischer Atlas vom Preußischen Staate – 1828“, Neudruck, Herausgegeben von Wolfgang Scharfe, Berlin 1990, Publikationen der Historischen Kommission zu Berlin, Reihe Kartenwerk zur Preußischen Geschichte, Lieferung 3, Karte Nr. 11 – Nachdruck), Leinen, Schutzumschlag.*

Die „Geschichte der Evangelischen Kirche der Union“, deren 1. Teilband zum 175-Jahr-Jubiläum des preußischen Unionsaufrufes von 1817 vorgelegt worden ist, erhebt zwar nicht expressis verbis den Anspruch, als künftiges Standardwerk zu diesem Thema verstanden werden zu wollen, doch deuten Anlage, Entstehungsgeschichte und bisherige Einzigartigkeit darauf hin, daß ihm wohl auf lange Sicht dieser Rang zukommen wird. Wie Herausgeber Joachim Rogge im Vorwort betont, liegt der auf drei Bände konzipierten Gesamtdarstellung nicht nur eine mehr als fünfundzwanzigjährige, in den Jahren der staatlichen Trennung die Grenzen in Deutschland überwindende Bemühung um den Gegenstand zugrunde, sondern sie will versuchen, ein „gerechtes Bild der Unionskirche“ zu zeichnen. Die jeweils von zwei Herausgebern besonders betreuten Einzelbände sind chronologisch den Zeitabschnitten 1817–1850 (Die Anfänge der Union unter landesherrlichem Kirchenregiment), 1850–1918 (Die Verselbständigung der Kirche unter dem königlichen Summepiskopat) und 1918–1960 (Trennung von Staat und Kirche. Krisen und Erneuerung kirchlicher Gemeinschaft) gewidmet. Die Bearbeitung der Unterabschnitte in den jeweiligen Bänden wurde von der beauftragten Kommission einzelnen Autoren übertragen, so daß z. B. die 27 Unterabschnitte der drei Kapitel des 1. Bandes [Vorgeschichte: Die Voraussetzungen einer einheitlichen Evangelischen Landeskirche (bis 1817); Die Entstehung der Evangelischen Landeskirche unter Friedrich Wilhelm III. (1817–1840); Die Evangelische Landeskirche auf dem Weg zur verfassungsmäßigen Selbständigkeit (1840–1850)] aus 14 verschiedenen Federn stammen. Daß die Geschlossenheit des ganzen Werkes darunter leidet, wird unumwunden von Herausgeberseite eingeräumt (S. 10).

Als hilfreich erweisen sich die von Hartmut Sander erstellten Amtslisten der Kultusminister, der Generalsuperintendenten und der Leiter der preußischen Konsistorien (S. 419–423) sowie die zum Personenregister erstellten, bisweilen allerdings sehr knapp gehaltenen Biogramme der zwischen 1817 und 1850 im kirchlichen Leben besonders hervortretenden Persönlichkeiten; die beigegebene historische Karte schließlich vermittelt wirklich einen guten optischen Eindruck von der räumlichen Erstreckung wie der administrativen Gliederung der evangelischen preußischen Landeskirche. – Die Vielschichtigkeit des Handbuchs bringt für die Rezension mit sich, daß eine Würdigung eines jeden einzelnen Beitrags den Rahmen sprengen würde. Andererseits verbietet sich aber auch die schlichte Anwendung des Prinzips „pars pro toto“. Das Augenmerk soll hier deshalb beschränkt sein auf drei (nicht nur) aus westfälischer Sicht zentrale Themen: den Unionsaufruf vom 27. September 1817, die Entstehung der Rheinisch-Westfäli-

schen Kirchenordnung von 1835 und die Einrichtung des Evangelischen Oberkirchenrats im Jahr 1850.

1. Trotz Benutzung einiger einschlägiger Archivalien sind die Hintergründe für das Zustandekommen des Unionsaufrufes durch Klaus Wapplers Darstellung kaum über das bisher schon bekannte Maß erhellt worden. Wappler erläutert zwar in enger Anlehnung an seine Spezialuntersuchung (Wappler, Klaus: *Der theologische Ort der preußischen Unionsurkunde vom 27. 9. 1817*. Berlin 1978. [= ThA 35] breit das [tatsächliche oder doch nur unterstellte?] theologische Selbstverständnis des Unionsaufrufes (S. 102–114), doch tritt dahinter die Darstellung der Umstände seines Zustandekommens (S. 94–102) und erst recht die seiner unmittelbaren Wirkung völlig zurück (S. 114f.). [Was das letztere anbetrifft, so wird die Lücke später erfreulicherweise – wenn auch an unvermuteter Stelle – in bezug auf die für die Praxis eminent wichtige Frage des Abendmahlsritus im Kapitel „Agende, Agendenstreit und Provinzialagenden“ durch Neusers Darstellung in dem fast identisch mit Wapplers Kapitel bezeichneten Unterabschnitt „Unionsaufruf und Reformationsfeier 1817“ (S. 139–142) geschlossen.] Es bleibt im Dunkeln, inwieweit die Konkurrenzsituation zu Nassau (Beschluß der Synode zu Idstein am 6. August 1817) der Auslöser für die Entscheidung des preußischen Königs war, den Unionsaufruf ausgehen zu lassen – oder ob der unmittelbare Anlaß dazu nicht vielmehr in der Information über die in der Grafschaft Mark geplante, durch beide märkische Synoden gemeinsam begangene Vorfeier des Reformationsjubiläums zu sehen ist, die Friedrich Wilhelm III. am 13. September 1817 bei der Durchreise durch die Grafschaft Mark in Hagen erhielt; deren detailliertes, gedrucktes Programm wurde ihm auch übergeben (s. *Die evangelisch-lutherische Kirche der Grafschaft Mark. Verfassung, Rechtsprechung und Lehre. Kirchenrechtliche Quellen von 1710–1818* bearbeitet und kommentiert von Walter Göbell. III. Bd. ... Lengerich 1983. [= JVKWG.B 5] S. 1118; vgl. zur Nieden, Heinrich W[...]: *Die Kirche zu Hagen. Ein Beitrag zur Kirchengeschichte der Grafschaft Mark. ... JVEKGW 6* (1904) S. 140). Doch dieser längst bekannte Vorgang bleibt bei Wappler ebenso unerwähnt wie die Bemerkung Friedrich Wilhelms III. über die Nassauische Union bei seinem Aufenthalt in Hamm (s. *Allgemeine Chronik der dritten Jubel-Feier der deutschen evangelischen Kirche. ... Hrsg. v. Christian Schreiber, v. Valentin Carl Veillodter, und Wilhelm Hennings*. 1. Bd. ... Erfurt, Gotha 1819. S. 47). Und in welchem Verhältnis steht all dies zu der Angabe Eylerts, er habe den Auftrag zur Anfertigung des Unionsaufrufes von Friedrich Wilhelm III. schon von Karlsbad aus erhalten [so Eylert an Albrecht. Potsdam, 22. Sept. 1817. *GStArch Berlin 2.2.1 – 22722 Bl. 44*? Dort hielt sich der König aber nur bis zum 2. August auf (s. *GStArch Berlin 2.2.1 – 32523 Bl. 1*). Noch vor der Idsteiner Synode hat er in der Unionsache Initiative gezeigt; Wapplers Darstellung (S. 100f.), Friedrich Wilhelm III. sei durch das Promemoria Sacks und Hansteins vom 31. Mai 1817 „so unsicher geworden, daß er den Unionsplan erst einmal beiseite schob“, trifft also ebensowenig zu wie die Behauptung, er habe in dieser Sache sieben Monate [Februar – September] geschwiegen. Hier bleiben nach wie vor viele Fragen zu klären.

2. Neusers Darstellung der Entstehung der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung (S. 241–256) kann dagegen für sich in Anspruch nehmen, fast eine kleine Geschichte der Kirchenverfassungsdiskussion in den preußischen Westprovinzen in den Jahren zwischen 1815 und 1835 zu sein. Deutlich werden die leitenden

Motive der Beteiligten im Rheinland, in Westfalen und in Berlin herausgearbeitet, übersichtlich wird das Fazit beschrieben: von den vier Forderungen, die 1817 in den Westprovinzen formuliert wurden, konnten drei durchgesetzt werden: keine Synoden ohne Älteste, Wahl der Vorsteher der Synoden nur auf Zeit durch die Synodalen selbst, freie Predigerwahlen in den Gemeinden. Hingenommen werden mußte aber eine deutliche Einflußnahme durch die nach den Befreiungskriegen in den preußischen Westprovinzen neu eingerichteten Konsistorien, die fortan dauerhaft in Konkurrenz zu den Synoden standen. Neusers Kapitel gibt eine geschlossene, die Hauptlinien der Entwicklung klar werdende Darstellung, wie man sie sich für ein Handbuch wünscht.

3. „Die oktroyierte Verfassung und die Errichtung des Evangelischen Oberkirchenrats (1850)“ stellt Hartmut Sander im letzten Kapitel des vorliegenden Bandes dar. Die bewegten, ihrer Tendenz nach nicht selten gegenläufigen Vorgänge der Jahre 1848–1850 werden streng chronologisch beschrieben, wodurch es möglich wird, die Dramatik der Ereignisse auch aus dem historischen Abstand heraus nachzuspüren. Zu verdanken ist das nicht zuletzt der hier zur Anwendung gekommenen Arbeitstechnik: der Darstellung sind konsequent die Quellen (auch bisher unveröffentlichtes Material aus Akten) zugrundegelegt worden – und der Beleg ist, wie die Anmerkungen ausweisen, auch für das Detail nachvollziehbar geführt. Der im Klappentext des Schutzumschlages erhobene Anspruch, „die Geschichte der größten Unionskirche Europas wissenschaftlich fundiert und von gesicherter Quellenbasis aus“ zu beschreiben, wird in diesem Abschnitt erfüllt.

Der Blick auf die genannten Themen läßt deutlich werden, wie unterschiedlicher Art die einzelnen Beiträge des Handbuchs sind. Darin spiegeln sich gewiß auch zu einem guten Teil die heute fast schon wieder in Vergessenheit geratenden Schwierigkeiten einer die innerdeutschen Grenze übergreifenden kirchenhistorischen Forschung wieder, von denen sogar die Präsentation eines so zentralen Dokuments wie die des Unionsaufrufes betroffen worden ist.

So verheißt das Inhaltsverzeichnis dem Leser, daß ihm (auf S. 88–92) der Wortlaut der „Unionsurkunde“ in einem handschriftlichen Entwurf und einer Transkription dargeboten werden soll. A. a. O. S. 88–90 findet sich denn auch ein Faksimile-Abdruck des handschriftlichen Entwurfs des Unionsaufrufs aus der Feder des Hoffpredigers Eylert. Dem nicht nur am auflockernden optischen Eindruck, sondern am Text Interessierten fällt dann aber bald auf, daß einige Zusätze [und Streichungen] offensichtlich von anderer Hand stammen; die Information, daß diese wohl vom Kabinettsrat Albrecht angebracht wurden (so Wappler, Unionsurkunde S. 121) fehlt hier. Vergleicht man den Faksimile-Abdruck dann mit der Vorlage im GStArch jetzt Berlin, früher Abt. Merseburg 2.2.1 Nr. 22722, stellt sich heraus, daß das Dokument überhaupt nicht vollständig abgedruckt ist: es fehlt oben auf S. 88 die ursprünglich von Eylert vorgesehene, dann aber gestrichene Überschrift „*An die Protestantische Kirche im Preußischen Staate.*“ [Sie wurde (was bezeichnend ist!) von Albrecht ersetzt durch „An die Consistorien, Synoden und Superintendenturen“ (s. S. 90); nicht die ganze Kirche in allen ihren Gemeinden oder Gliedern sollte also – entgegen der ursprünglichen Intention Eylerts – Adressat des Aufrufs sein, sondern nach des Königs Willen wurden nur die die Kirche leitenden und verwaltenden Institutionen angesprochen.] Und noch ein weiterer Zusatz aus Albrechts Feder wird im Faksimile-

Abdruck auf S. 90 dem Leser vorenthalten: zwar kann er noch in der ersten Zeile das Anmerkungszeichen „#“ erkennen, doch wird ihm der am oberen Blattrand befindliche zugehörige Text vorenthalten, der immerhin Eingang in die schließlich veröffentlichte Fassung des Unionsaufrufes gefunden hat: „# daß die Gemeinden in ächt christlichem Sinn dem gern folgen werden und“. Einen Hinweis, warum die Vorlage im Faksimile nicht vollständig wiedergegeben worden ist, sucht man vergeblich. Ebenso fehlt eine Erläuterung zu dem auf S. 91 f. erfolgenden Abdruck des „Wortlaut[s] der Unionsurkunde vom 27. 9. 1817“. Um die im Inhaltsverzeichnis S. 6 angekündigte „Transkription“ [nach dem dortigen Zusammenhang nicht anders zu verstehen als als Transkription des handschriftlichen Entwurfs Eylerts] handelt es sich jedenfalls nicht, wie ein Abgleich sehr schnell unter Beweis stellt. Stattdessen erfährt der Leser S. 91, daß der wiedergegebene Wortlaut des Unionsaufrufs zitiert sei nach einem Abdruck in der schon erwähnten Arbeit Wapplers. Dieser verweist a. a. O. S. 10 wiederum als Vorlage auf einen „Originaldruck“ des Unionsaufrufs, der sich in einer Akte des Archivs der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen [in Magdeburg] befindet. Vor Ort läßt sich dann mit einiger Ernüchterung feststellen, daß es sich bei dem „Originaldruck“ um die in vielen Archiven [z. B. auch im EZArch Berlin 7/3444 Bl. 13] vorfindliche, in großer Stückzahl als Anlage zum Schreiben des Innenministeriums an die Konsistorien vom 8. Oktober 1817 versandte Druckfassung des Unionsaufrufs handelt. In dem im neu erschienenen Handbuch dargebotenen Abdruck des Abdrucks Wapplers sind zwar nun erfreulicherweise zwei (unbedeutende) orthographische Unrichtigkeiten, die sich bei Wappler eingeschlichen hatten, korrigiert, nach wie vor fehlt aber eine Begründung dafür, warum auf die Wiedergabe der in der Vorlage enthaltenen Sperrungen einzelner Wörter verzichtet wurde. – Die Wiedergabe dieses zentralen Dokuments der preußischen Union kann also nicht befriedigen. Angesichts der Fülle der heute in der Sekundärliteratur existierenden Abdrucke des Unionsaufrufs wäre es um so wünschenswerter gewesen, wenn im „Handbuch“ an dieser Stelle tatsächlich eine Transkription dargeboten worden wäre – und zwar eine Transkription der von Friedrich Wilhelm III. selbst unterzeichneten Ausfertigung des Unionsaufrufes. Diese ist (im Gegensatz zu vielen anderen Schriftstücken aus den fraglichen Wochen) doch erhalten! Der Rezensent konnte sie jedenfalls im GStArch Berlin in einer Anlage zu Rep. 76 III Sekt. 1 Abt. XIV Nr. 32 Bd. I (acc. 1935 Bl. 2f.) auffinden.

Außerdem fällt ein nicht unerhebliches Schwanken in der Bezeichnung für das Dokument vom 27. September 1817 auf. Während es Wappler bevorzugt als „Unionsurkunde“ bezeichnet, verwenden die übrigen Autoren (Goeters, Neuser, Nixdorf) dafür konsequent den Begriff „Unionsaufruf“. Sind beide Begriffe wirklich austauschbar? Formal gesehen hat Friedrich Wilhelm III. eine Kabinettsorder ergehen lassen, der als Anlage die „Aufforderung zur Vereinigung der beyden evangelischen Kirchen“ (so Friedrich Wilhelm III. an Schuckmann. Potsdam, 27. Sep. 1817. GStArch Berlin Rep. 76 III Sekt. 1 Abt. XIV Nr. 32 Bd. I Bl. 20) beigefügt war. Darin spricht der König die Überzeugung aus, daß einer Vereinigung der lutherischen und der reformierten Kirche kein in der Natur der Sache liegendes Hindernis mehr entgegenstehe – und den Wunsch, daß die beiden Kirchen diese Überzeugung mit dem König teilen möchten. Mit allem Nachdruck wird aber betont, daß der König in dieser Angelegenheit nichts verfügen oder

bestimmen wolle; vielmehr bleibe es den Konsistorien, den Geistlichen und ihren Synoden überlassen, die äußere übereinstimmende Form der Vereinigung festzulegen. Rechtserhebliche Tatsachen, wie sie üblicherweise durch die Ausfertigung einer Urkunde bewiesen werden, wurden durch die „Aufforderung“ Friedrich Wilhelms III. also nicht geschaffen – es wurden lediglich andere (Konsistorien, Synoden, Geistliche) aufgefordert, solche zu bewirken. Die Bezeichnung „Urkunde“ für die Äußerung Friedrich Wilhelms III. geht daher fehl und sollte darum auch nicht weiter Verwendung finden; sie verleitet dazu, den Freiwilligkeitscharakter der gewünschten Vereinigung zu verkennen und dem Unionsaufruf eine formalrechtliche Bedeutung zuzumessen, die er weder selbst in Anspruch nimmt noch ihm gebührt.

Der vorliegende 1. Band der Geschichte der Evangelischen Kirche der Union ist also auch ein Zeugnis einer Epoche der kirchengeschichtlichen Forschung, die jetzt ihr Ende gefunden hat. Für die noch ausstehenden beiden Folgebände steht zu hoffen, daß – wie es Joachim Rogge im Vorwort beschreibt – die jetzt neu eröffneten Möglichkeiten der Forschung genutzt werden.

Trotz mancher Wünsche, die offen bleiben, ist das Handbuch die Anschaffung wegen des bisher so nicht möglichen Überblicks über diese Epoche der Geschichte der Evangelischen Landeskirche in Preußen allemal wert. Sein günstiger Preis läßt gern über andere kleine Defizite wie die nur wenig ansprechende Gestalt des Schutzumschlages und den zumindest beim vorliegenden Rezensionsexemplar nicht ganz exakten Schnitt eines Bogens (S. 181–188) hinwegsehen.

Jürgen Kampmann

*Martin Brecht (Hrsg.), Der Pietismus vom 17. bis zum 18. Jahrhundert (Geschichte des Pietismus, Band 1), Vandenhoeck & Ruprecht 1993, 584 S., 49 Abb., Leinen.*

Vor über hundert Jahren legte der Theologe Albrecht Ritschl in den 1880er Jahren erstmalig eine wissenschaftlichen Ansprüchen genügende Gesamtdarstellung der ‚Geschichte des Pietismus‘ in drei Bänden vor, die erst jetzt mit einer auf vier Sammelbänden angelegten Kirchen- und Frömmigkeitsgeschichte eine Nachfolge findet. Mit dem seiner Darstellung zugrundegelegten Pietismus-Begriff führte Ritschl eine Erweiterung der Umfangsbestimmung des Begriffs ein, welche im Unterschied zu dem damals gängigen, nur auf kirchenkritische Kreise in den lutherischen Kirchen des Deutschen Reiches zugeschnittenen Begriffsverständnis auch die entsprechende reformierte Variante in den Niederlanden und am Niederrhein im 17. Jahrhundert sowie Separatisten, Anhänger Böhmens und Zinzendorfs einbezog. Von gewissen Einschränkungen bezüglich des sogenannten mystischen Spiritualismus abgesehen (Jakob Böhme/Johann Arndt), dient dieser erweiterte Pietismus-Begriff bis heute der theologiehistorischen Forschung zur Orientierung, wie die entsprechenden Kapitel in dem zweiten und dritten Band des ‚Handbuchs der Dogmen- und Theologiegeschichte‘ und die Abschnitte des jetzt vorliegenden ersten Bandes der neuen Gesamtdarstellung des Pietismus erkennen lassen. Gleichwohl hat nun aber die im Anschluß an Ritschl einsetzende wissenschaftliche Erforschung des Pietismus nicht nur heterogene Frömmigkeitspraxen, Heilslehren, Glaubensinhalte und verschiedene außer- und innerkirchliche religiöse Sondergruppen erschlossen, sondern auch zu einander widersprechenden